

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

XIV. Jahrgang.

Daressalam, 18. Januar 1913.

Nr. 4.

Inhalt: Bekanntmachung betr. die Ausführung des § 194 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte. — Bekanntmachung betr. die Ausführung des § 1419 Abs. 2 u. 5 der Reichsversicherungsverordnung. — Bekanntmachung der Ausgabestellen von Versicherungskarten für Angestellte in Deutsch-Ostafrika. — Uebertragung der Ausgabe von Quittungskarten an die Bezirksämter für die Gerichtsbezirke der Bezirksgerichte. — Aufhebung der Sperre über die Farmen der Ansiedler Rohmann und Holzweg. — Wiederaufnahme der Fahrten des Heckraddampfers „Tomondo“. — Zusatz zur Zollverordnung. — Übungen bei der Schutztruppe. — Aufhebung der Sperre des Grenzgebiets im Bezirk Ssongea.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung des § 194 Absatz 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Vom 12. Juli 1912.

Auf Grund des § 194 Absatz 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (R. G. Bl. S. 989) bestimme ich folgendes:

Die Ausgabe und die Annahme der Aufnahmekarten (§ 188 a. a. O.), die Ausstellung der Versicherungskarten (§ 185 a. a. O.) sowie der Ersatz von Versicherungskarten (§ 190, § 195 Abs. 1, § 197 a. a. O.) wird in den deutschen Schutzgebieten durch die Gouverneure oder die von diesen zu bezeichnenden Stellen bewirkt.

Berlin, den 12. Juli 1912.

Der Reichskanzler:

Im Auftrage:

Caspar.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 14. Januar 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. No. 638/13. II J.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung des § 1419 Absatz 2 und Absatz 5 der Reichsversicherungsordnung.

Vom 8. Januar 1912.

Auf Grund des § 1419 Absatz 2 und Absatz 5 der Reichsversicherungsordnung bestimme ich folgendes:

I. In den deutschen Schutzgebieten werden die Gouverneure oder die von diesen zu bezeichnenden Stellen die Quittungskarten ausstellen, umtauschen und erneuern.

II. Die Kosten für die Quittungskarten und für die Muster der Bescheinigungen in den deutschen Schutzgebieten trägt die Landesversicherungsanstalt Berlin.

Berlin, den 8. Januar 1912.

Der Reichskanzler:

Im Auftrage:

Caspar.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 14. Januar 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. No. 638/13. II J.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 194 Absatz 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 in Verbindung mit der Bekanntmachung betreffend die Ausführung dieses Paragraphen vom 12. Juli 1912 (Kol. Bl. No. 21) wird bestimmt, daß die Ausgabe und Annahme der Aufnahmekarten, die Ausstellung der Versicherungskarten sowie der Ersatz von Versicherungskarten im Schutzgebiet Deutsch-Ostafrika durch die Bezirksämter Daressalam, Tanga, Tabora und Muansa, für die Gerichtsbezirke der Bezirksgerichte in den genannten Orten bewirkt wird.

Daressalam, den 14. Januar 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. No. 638/13. II J.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1419 Absatz 2 und Absatz 5 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit der Bekanntmachung des Reichskanzlers betreffend die Ausführung dieses Paragraphen vom 8. Januar 1912 (Kol. Bl. No. 21) wird bestimmt, daß die Bezirksämter Daressalam, Tanga, Tabora und Muansa für die Gerichtsbezirke der Bezirksgerichte in den genannten Orten Quittungskarten ausstellen, umtauschen und erneuern.

Daressalam, den 16. Januar 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. No. 639/13. II J.

Verordnung.

Auf Grund des § 6 Absatz 2 der Zollverordnung für das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903 (Kol. Bl. No. 22) wird verordnet, was folgt:

Die Ziffer a) 2 des § 13 der Zollverordnung vom 13. Juni 1903 erhält folgenden Zusatz:

„Ferner alle von Vertretern fremder Regierungen zu dienstlichen Zwecken eingeführten Gegenstände, falls die betreffenden Regierungen deutschen Vertretern Gegenseitigkeit gewähren.“

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Daressalam, den 14. Januar 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. No. 26357/12. IV.

Verfügung.

Alle Dienststellen werden angewiesen, den Runderlaß vom 28. Oktober 1905 P. 106 betreffend Uebungen bei der Schutztruppe, den unter-

stellten Gouvernementsangehörigen erneut zur Kenntnis zu bringen.

Daressalam, den 13. Januar 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. No. P. 138/13.

Bekanntmachung.

Die im Amtlichen Anzeiger No. 51 vom 7. September 1912 bekanntgemachte Sperrung des Grenzgebietes im Bezirk Ssongea ist aufgehoben.

Daressalam, den 11. Januar 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. No. 30321/12. II. B.

Bekanntmachung.

Die gemäß Bekanntmachung vom 8. Mai 1912 (A. Anz. No. 25/12) über die Farmen der Ansiedler Bohlmann und Hellweg in Leganga bei Aruscha wegen Küstenfieber verhängte Sperre ist aufgehoben worden.

Daressalam, den 15. Januar 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. No. 606/12 V. B.

Bekanntmachung.

Nachdem am Heckraddampfer „Tomondo“ die Reparaturen beendet sind, nimmt das Schiff seine regelmässigen Fahrten nach den Rufiyi-Stationen am 20. Januar 1913 wieder auf.

Daressalam, den 31. Dezember 1912.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. No. 1425/13.VII.